

Beiband 2

H.1 S. 58

1355 Novemb. 10 [feria tertia proxima post festum omnium Sanctorum, quae fuit et est decima dies mensis Decembris].¹⁾ [134

Johannes, Bischof von Osnabrück, bestimmet, daß die gefamten Einkünfte der Kapelle s. Georgii in der Stadt Wiedenbrück bei der bischöflichen Burg Reckenberg mit Einwilligung des Johannes Domhoff, Rectors der Kapelle, deren Kollation dem Bischofe zusteht, und des Kapitels zu Wiedenbrück, dessen Kanonikate und Präbenden der Bischof ebenfalls verleihet eine praebenda minor in der Kollegiatkirche zu Wiedenbrück gegründet werde, so daß die Kapelleneinkünfte das corpus des Präbendenvermögens bilden, der Kanonikus dieser praebenda minor sein stallum im Chore, Sitz und Stimme im Kapitel hat, an den Präsenzen und Distributionen und anderen Einkünften der Kanoniker teil hat, zu den größeren Präbenden und Dignitäten aufsteigen kann und sich den Kapitelsstatuten zu unterwerfen hat. Er muß jedoch die vorgeschriebenen Messen in der Georgskapelle zelebrieren oder zelebrieren lassen. Der genannte Johannes Domhoff wird der erste Inhaber dieses Kanonikats. Der Dechant Everhardus und das Kapitel geben die Zustimmung und siegeln neben dem Bischof. Dr. St.-M. Münster, Stift ss. Aegidii et Caroli M. Wiedenbrück Nr. 3.

Abschrift beglaubigt vom Notar Theod. Henr. Kemper. Die Abschrift davon beglaubigt vom Notar Joseph Ferdinand König. 18. Jahrh.

¹⁾ Das Datum ist fehlerhaft; es hat wohl gelautet: feria tertia proxima post octavas festi omnium Sanctorum, que fuit . . . decima dies mensis Novembris.